 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2020/269		
Aktenzeichen: Federführung:	830.310.000 Stadtkämmerei			
Ausschuss für Umwelt und Technik		Vorberatung	öffentlich	04.11.2020

Pr. Nr. 29

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen - Gebührenkalkulation, Änderung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2021 - Vorberatung Vorlage: 2020/269
--

Empfehlung: (Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0)

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2020 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:

- Die Stadt Ettlingen erhebt weiterhin für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Gebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.
- Die Stadt Ettlingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
- Bei der Gebührenbemessung sind die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
- Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen eingestellt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 1,50 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
- Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wird in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a. laufende Kosten Kanalnetz Mischwasser | 12,54 % |
| (gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen) | |
| b. laufende Kosten Kläranlage | 1,1 % |
| (gemäß Ermittlung der Stadt Ettlingen) | |

c. kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	28,0 %
(gemäß gesonderter Ermittlung der Stadt Ettlingen nach dem Dreikanalsystem)	
d. laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
e. laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	25,08 %
(gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	
f. kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
(Urteil BVerwG vom 09.12.1983)	
g. kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %
(Rechtsprechung VGH Baden-Württemberg)	

- Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 % über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

2. Im Jahr 2021 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung: Die restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 111.577,75 EUR sowie ein Teilbetrag der vorläufigen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 158.000,00 EUR wird in die Kalkulation eingestellt.

Niederschlagswasserbeseitigung: Die restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 42.562,79 EUR wird in die Kalkulation eingestellt.

3. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen (Abwassersatzung) mit einer Erhöhung der Grundgebühren beim Schmutzwasser von einer 25%-Deckung auf eine 30%-Deckung der Fixkosten ab 01.01.2021 und einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,59 EUR/m² auf 0,61 EUR/m² ab 01.01.2021 wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2020 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - Die Stadt Ettlingen erhebt weiterhin für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Gebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.
 - Die Stadt Ettlingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

- Bei der Gebührenbemessung sind die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
- Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen eingestellt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 1,50 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
- Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wird in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

a. laufende Kosten Kanalnetz Mischwasser (gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	12,54 %
b. laufende Kosten Kläranlage (gemäß Ermittlung der Stadt Ettlingen)	1,1 %
c. kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung (gemäß gesonderter Ermittlung der Stadt Ettlingen nach dem Dreikanalsystem)	28,0 %
d. laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
e. laufende Kosten Regenwasserbeseitigung (gemäß abflussmengenorientierter Ermittlung der Stadt Ettlingen)	25,08 %
f. kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung (Urteil BVerwG vom 09.12.1983)	50,0 %
g. kalkulatorische Kosten Kläranlage (Rechtsprechung VGH Baden-Württemberg)	5,0 %

- Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 % über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

2. Im Jahr 2021 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung: Die restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 111.577,75 EUR sowie ein Teilbetrag der vorläufigen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 158.000,00 EUR wird in die Kalkulation eingestellt.

Niederschlagswasserbeseitigung: Die restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 42.562,79 EUR wird in die Kalkulation eingestellt.

3. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen (Abwassersatzung) mit einer Erhöhung der Grundgebühren beim Schmutzwasser von einer 25%-Deckung auf eine 30%-Deckung der Fixkosten ab 01.01.2021 und einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,59 EUR/m² auf 0,61 EUR/m² ab 01.01.2021 wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Ausgangslage:

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010 haben sich die Abwassergebühren wie folgt entwickelt:

Erhebungszeitraum	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr
	Grundgebühren	Einleitungsgebühren	
vom 01.01.2010 bis 31.12.2012	20 %	1,43 EUR/m ³	0,58 EUR/m ²
vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	20 %	1,49 EUR/m ³	0,60 EUR/m ²
vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	20 %	1,49 EUR/m ³	0,55 EUR/m ²
vom 01.01.2015 bis 31.12.2016	22 %	1,65 EUR/m ³	0,50 EUR/m ²
vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	22 %	1,65 EUR/m ³	0,59 EUR/m ²
seit 01.01.2018	25 %	1,65 EUR/m ³	0,59 EUR/m ²

In der **Gebührenkalkulation 2021** für die Abwassergebühren stellt sich die Situation im Detail folgendermaßen dar:

1. Gesamtsituation

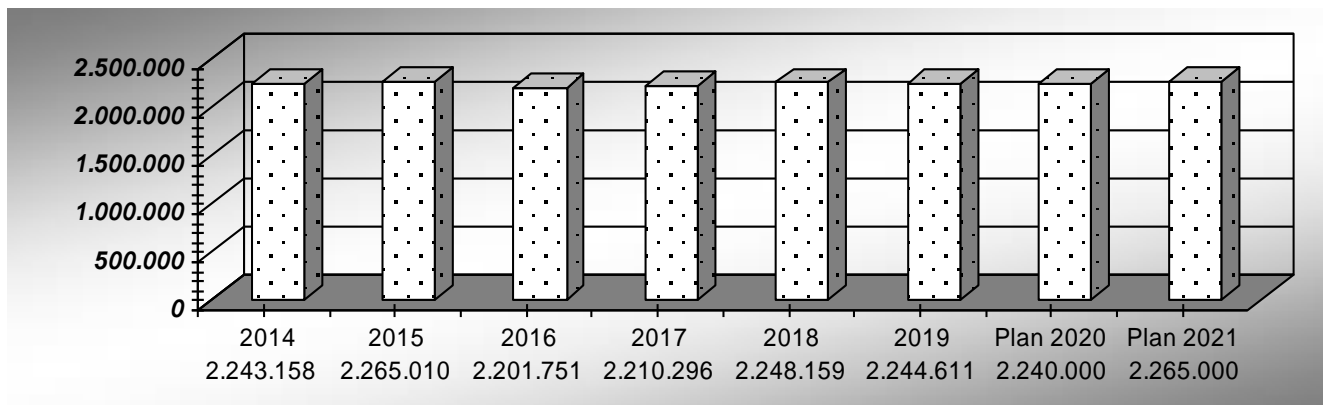
Nach den Zahlen des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2021 liegen die Aufwendungen mit 8.411.360 EUR um 436.040 EUR über den Ansätzen 2020. Hauptgrund für die gestiegenen Aufwendungen sind die Folgekosten aus den angekündigten Investitionen im Klärwerk Karlsruhe. Der anteilige Kläraufwand steigt von 2.253.480 EUR um 398.680 EUR auf 2.652.160 EUR. Für die Unterhaltung des Kanalnetzes werden gegenüber dem Vorjahr 100.000 EUR mehr benötigt.

Der Personalaufwand steigt um 24.050 EUR auf 553.680 EUR. Die Abschreibungen verringern sich um 35.980 EUR auf 1.639.330 EUR. Die Zuweisungen an die Abwasserverbände Beierbach und Albthal erhöhen sich geringfügig.

Der Zinsaufwand für Kredite ist weiterhin stark rückläufig und sinkt um 80.960 EUR auf insgesamt 519.260 EUR. Hier profitieren die zur Prolongation anstehenden Darlehen von dem immer noch weiter sinkenden Zinsniveau. Infolge dessen sinkt der kalkulatorische Zinssatz von 1,75 % auf sehr niedrige 1,50 %, der auch als Grundlage für die Zinsberechnung für das städtische Darlehen zugrunde gelegt wird.

2. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des Frischwasserbezugs ermittelt, der sich nun seit Jahren auf stabilem Niveau bewegt.

Entwicklung der Schmutzwassermengen (m³)

Die eingeleitete Abwassermenge 2019 liegt mit 2.244.611 m³ nur geringfügig um 3.548 m³ unter dem Wert von 2018. **Aufgrund der von den Stadtwerke Ettlingen mitgeteilten Abnahmemengen im laufenden Jahr 2020, gehen wir für 2021 von einer Abwassermenge in Höhe von 2.265.000 m³ aus.**

Der Gesamtdeckungsbedarf in der Gebührenkalkulation bei der **Schmutzwassergebühr 2021** liegt mit 5.057.331 EUR (s. Anlage 1, Seite 3) um 396.076 EUR über dem Wert aus dem Jahr 2020 mit 4.661.255 EUR. Wie oben beschrieben ist der Hauptgrund die Folgekosten aus den hohen Investitionen im Klärwerk Karlsruhe, die sich fast ausschließlich auf die Schmutzwassergebühren auswirken. Die Erlöse aus den derzeit gültigen Grundgebühren mit 798.518 EUR decken zu 23,03 % die Fixkosten, die sich auf 3.466.733 EUR belaufen (s. Anlage 1, Seite 4-1).

Ohne einen Ausgleich von Vorjahresergebnissen müsste bei gleichbleibenden Grundgebühren die Einleitungsgebühr von 1,65 EUR/m³ auf 1,88 EUR/m³ angehoben werden (s. Anlage 1, Seite 2, Variante 2). Aufgrund der hohen Überdeckungen aus den Jahren 2017 und dem vorläufigen Ergebnis 2018 wäre eine Anpassung der Schmutzwassergebühr zum 01.01.2021 nicht unbedingt erforderlich. Hierzu müsste jedoch ein Großteil dieser Überdeckungen in Höhe von insgesamt 511.578 EUR in die Kalkulation 2021 eingestellt werden, so dass in den Folgejahren nur noch eine geringe Überdeckung in Höhe von 175.000 EUR zum Ausgleich zur Verfügung stehen würde. Demzufolge müsste bei gleichbleibendem Deckungsbedarf die Schmutzwassergebühr bereits ab dem Jahr 2022 dann deutlich auf 1,80 EUR/m³ und im folgenden Jahr auf mindestens 1,88 EUR/m³ angehoben werden.

Um diese drastischen Erhöhungen der Einleitungsgebühren zu verhindern, schlägt die Verwaltung die **Erhöhung der Grundgebühren auf 30 % der Fixkosten** vor (s. Anlage 1, Seite 4).

Bei den Grundgebühren hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner Sitzung am 22.11.2017 eine Grundgebühr in Höhe von 25 % der Fixkosten beschlossen. Die Verwaltung schlägt eine Anhebung der Grundgebühren auf 30 % der Fixkosten vor, diese Höhe ist in Baden-Württemberg aus Sicht der Verwaltung unproblematisch. Die Erlöse aus den Grundgebühren würden dann auf 1.040.069 EUR steigen. Infolgedessen könnte die **Einleitungsgebühr mit 1,65 EUR/m³ vorerst beibehalten** werden (s. Anlage 1, Seite 2, Variante 1).

Von der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 wird der Restbetrag in Höhe von 111.577,75 EUR in die Kalkulation eingestellt. Von der vorläufigen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 von rd. 575 Tsd. EUR wird nur ein geringer Teil in Höhe von 158.000 EUR in die Kalkulation eingestellt.

Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass mit der restlichen vorläufigen Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von rd. 417 Tsd. EUR die Einleitungsgebühr auch für das Jahr 2022 stabil gehalten werden könnte und für die Folgejahre je nach Verlauf nur eine moderate Erhöhung vorgenommen werden müsste.

Fazit – Vorschlag:

Eine Gebührenanpassung bei der Schmutzwassergebühr 2021 wird empfohlen. Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührenanteil der Fixkosten von den ursprünglich beschlossenen 25 % auf 30 % anzuheben.

Wasserzählergröße	alt	neu	Differenz	Anzahl der Wasserzähler
Qn 2,5 (Q3=4)	€ 78,48 / Jahr	€ 102,22 / Jahr	€ 23,74 / Jahr	8.552
Qn 6 (Q3=10)	€ 188,35 / Jahr	€ 245,33 / Jahr	€ 56,98 / Jahr	247
Qn 10 (Q3=16)	€ 313,92 / Jahr	€ 408,88 / Jahr	€ 94,96 / Jahr	64
Qn 15 (Q3=25)	€ 470,88 / Jahr	€ 613,32 / Jahr	€ 142,44 / Jahr	29
Qn 40 (Q3=63)	€ 1.255,68 / Jahr	€ 1.635,52 / Jahr	€ 379,84 / Jahr	23
Qn 60 (Q3=100)	€ 1.883,52 / Jahr	€ 2.453,28 / Jahr	€ 569,76 / Jahr	8
Qn 100 (Q3=160) und größer	€ 3.139,20 / Jahr	€ 4.088,81 / Jahr	€ 949,61 / Jahr	1

Infolgedessen kann die Einleitungsgebühr bei 1,65 EUR/m³ beibehalten werden.

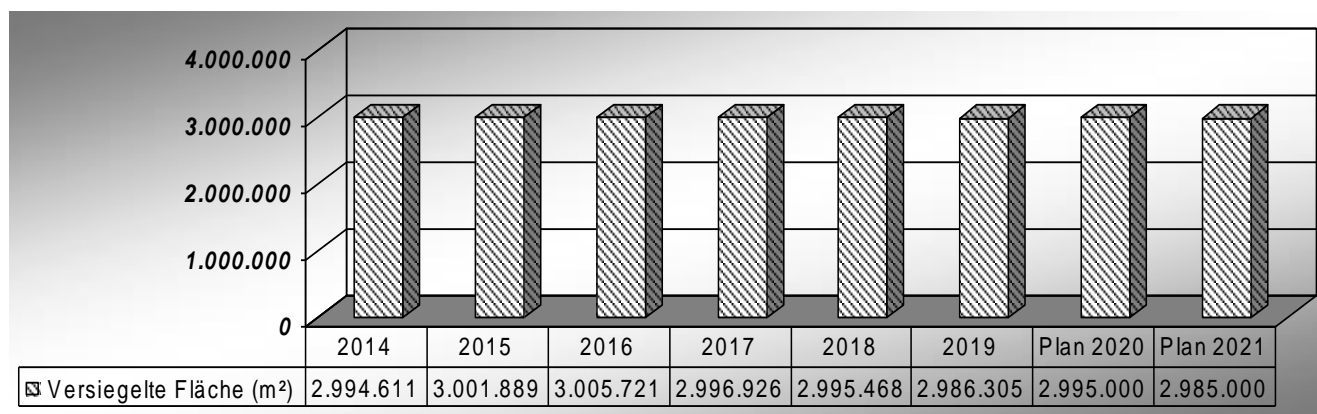
Der Wasserzähler Qn 2,5 (Q3=4) wird in Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser bis zu 15 Wohneinheiten eingebaut. Die weiteren Wasserzähler sind für größere Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe vorgesehen.

3. Niederschlagswassergebühr

Bei der Niederschlagswassergebühr sind im Gegensatz zu den Einleitungsmengen bei der Schmutzwassergebühr die jährlichen Schwankungen der versiegelten Flächen grundsätzlich sehr gering.

Im Jahr 2019 bestand eine versiegelte Fläche von 2.986.305 m² in Ettlingen, die um 9.163 m² unter der Fläche von 2018 liegt. Hauptgrund hierfür ist der Abriss bzw. die Entsiegelung auf zwei größeren Industriegrundstücken. Nach den vorläufigen Werten aus 2020 sind nicht mit weiteren größeren Veränderungen zu rechnen, so dass für das Jahr 2021 mit einer Gesamtfläche von 2.985.000 m² kalkuliert wird.

Entwicklung der Niederschlagswasserfläche (m²)



Der gebührenfähige Deckungsbedarf bei der Niederschlagswassergebühr 2021 ist mit 1.872.479 EUR (s. Anlage 1, Seite 3) im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig um 19.509 EUR höher. Ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen, müsste die Niederschlagswassergebühr um 0,03 EUR/m² auf 0,62 EUR/m² angehoben werden (s. Anlage 1, Seite 2).

Durch Einstellung der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 42.562,79 EUR in die Kalkulation, reduziert sich die Gebührenerhöhung auf 0,02 EUR/m² (s. Anlage 1, Seite 3). Diese Kostenüberdeckung 2017 sollte man dringlich in die Kalkulation 2021 einstellen, da der Ausgleichszeitraum von fünf Jahren nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG im Jahr 2022 abläuft.

Im Gegensatz zu den Schmutzwassergebühren, beläuft sich die vorläufige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 nur auf rd. 26 Tsd. EUR. Würde man diese ebenfalls in die Kalkulation 2021 einstellen, müsste man trotzdem eine Gebührenerhöhung von 0,01 EUR/m² auf 0,60 EUR/m² vornehmen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die **Niederschlagswassergebühr von 0,59 EUR/m² auf 0,61 EUR/m²** anzuheben. Mit der vorläufigen Überdeckung aus dem Jahr 2018 könnte die Niederschlagswassergebühr dann voraussichtlich für das Jahr 2022 noch stabil gehalten werden.

Fazit – Vorschlag:

Eine Gebührenanpassung ist bei der Niederschlagswassergebühr erforderlich, so dass diese von 0,59 EUR/m² um 0,02 EUR/m² auf 0,61 EUR/m² angehoben werden muss.

4. Ausblick

Von den angekündigten hohen Investitionen von rund 100 Mio. EUR im Klärwerk Karlsruhe sind mittlerweile ein Großteil durchgeführt und der Rest in der Realisierungsphase. Die letzten Maßnahmen sollen im Juli 2021 in Betrieb gehen. Diese Investitionen sind auch der Grund, dass bei den Schmutzwassergebühren eine Anpassung ab dem 01.01.2021, wie in den Vorjahren bereits mehrfach angekündigt, vorgenommen werden muss. Durch die hohen Überdeckungen aus dem vorläufigen Abschluss 2018 geht die Verwaltung davon aus, dass mit einer weiteren Anpassung bei den Abwassergebühren erst ab dem Jahr 2023 gerechnet werden muss. Nach Auskunft der Stadt Karlsruhe ist jedoch mittelfristig aufgrund der strengeren umweltpolitischen Auflagen laufend mit weiteren Investitionen im Klärwerk Karlsruhe zu rechnen.

5. Übrige Änderungen der Abwassersatzung

Die übrigen in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen sind überwiegend redaktionell. Die Begründungen sind in der Synopse als Fußnoten aufgeführt.

Anlagen

Anlage 1 Gebührenkalkulation 2021
Anlage 2 Synopse Abwassersatzung 2021
Anlage 3 Änderungssatzung Abwassersatzung 2021

Diskussion im Gremium

Herr Metzgen erläutert die Vorlage per PowerPoint Präsentation.

Stadtrat Professor Dr. Ditzinger hält die Angleichung auf 30 % Grundgebühr für sinnvoll, das Modell sei ausgewogen. Die CDU-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Für Stadtrat Obreiter ist die Erhöhung minimal, man sehe da keine Probleme. Er stimmt für die Fraktion der Grünen zu.

Auch Stadtrat Masino hält die Erhöhung für erträglich und stimmt zu.

Die Stadträte Ecker und Dr. Keydel stimmen ebenfalls zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig vorstehende Empfehlung beschlossen.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister